

Erkundigungen eingezogen, um zu erfahren, in welchem Jahre man wieder den ersten Schritt zur Ordnung tat, allein, nichts entdecken können, und alles berechtigt mich zu dem Glauben, daß man bis zu der Zeit hinaufgehen muß, welche nach den Verordnungen des Polizeileutnant Lenoir kam, wo man durch die Erfahrung belehrt wurde, daß sie weder ausgeführt werden noch das geringste Gute stiften könnten.

Die Freudenmädchen, welche in der Anarchie der ersten Jahre in der Revolution sich selbst überlassen und von aller Aufsicht entbunden waren, gaben sich allen Ausschweifungen hin, die in jener unheilvollen Zeit der bürgerliche Zustand begünstigte. Unter dem Konvent veranstaltete die Stadtbehörde eine neue Zählung, die im März 1796 begann.

Die zur Zählung dienende Liste ist im Archiv der Polizeipräfektur aufbewahrt und ein seltenes Beispiel von der damals im Verwaltungsfache herrschenden Unordnung. Man hatte einem unwissenden Beamten gesagt, daß er die Mädchen einschreiben solle und hierzu ein völlig weißes Heft gegeben, indem man ihm freistellte, alles, was ihm gut und nötig dünkte, aufzuschreiben. Von Methode, von einem geregelten Gange ist keine Rede. Nur nach und nach bildete sich der Beamte aus und setzte nun den einfachen Namen, die er anfangs eintrug, Alter und Wohnung, später den Geburtsort, nachher noch das Signalement, zuletzt aber eine Menge Bemerkungen bei, die bisweilen sehr seltsam, meistens aber höchst unbedeutend sind. Je nachdem die Beamten wechselten, sind auch die Bemerkungen verschieden, denn der eine legte großes Gewicht auf einzelne Dinge, die der andere verschmähte. Da in dieser Liste oft von einer gesprochen wird, die früher ein gewisser Guidon geführt hatte und den man sich zum Muster nehmen sollte und konnte, so sieht man daraus, daß diese alte Liste nur ganz unbedeutende, einfache Notizen enthalten mußte und ihr Verlust nicht sehr zu bedauern ist.

Die auf solche Art zusammengebrachten Listen konnten zu nichts dienen, und man sieht aus dem Datum, daß bei ihrer Abfassung außerordentliche Nachlässigkeit obwaltete, denn es finden sich in der Tat Lücken von 10, 12 und 14 Tagen zwischen einer Einzeichnung und der anderen.

Wir wollen uns daher auch nicht wundern, wenn wir am 4. Mai 1797 einen Friedensrichter genötigt sehen, bei der Munizipalbe-